

Satzung

des Vorstädtischen Bürgervereins – Türkenbund Fulda – vom 19.01.1952 mit Änderungen vom 26.10.1963, 07.10.1972, 02.10.1981 sowie der Zweckerweiterung ab 01.01.1990

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1888 gegründete Verein, dessen Eintragung ins Vereinsregister am 19.06.1952 erfolgte, führt den Namen

Vorstädtischer Bürgerverein 1888 e. v. Fulda – Türkenbund – mit Sitz in 6400 Fulda.

Er hat den Zweck der Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Pflege des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Faschingsveranstaltungen unter Teilnahme des Spielmannszugs, Darbietungen der Tanzgarde, Teilnahme an Umzügen zur Darstellung des traditionellen Brauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitglieder, deren Aufnahme, Pflichten und Rechte

Mitglieder des Vereins können alle Bürger werden, die sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen, Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Abstimmung. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden der nächsten Versammlung bekanntgegeben.

§ 3

Jedes Mitglied hat nach der Aufnahme ein Eintrittsgeld und die laufenden Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des vierteljährlichen Beitrages werden von der Generalversammlung festgesetzt. Nach erfolgter Aufnahme werden dem Mitglied eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung ausgehändigt. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit. Der Vorstand kann auf Antrag erwerbsunfähig gewordenen langjährigen Mitgliedern Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 4

Die Mitgliedschaft hört auf

1. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist, jedoch müssen die Beiträge bis zum Ende des laufenden Vierteljahres entrichtet werden,
2. durch den Tod,
3. durch Ausschließung,
 - a) wenn die fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht bezahlt worden sind,
 - b) wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand.
 - c) In den unter „b)“ genannten Fällen ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zu geben, sich über das ihm zur Last gelegte zu rechtfertigen. Gegen die Ausschließung kann Berufung eingelegt werden. Dies ist der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die den Beschluss des Vorstandes in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit aufheben kann.
 - d) Dem Ausgeschiedenen steht ein Anspruch auf das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 5

Freiwillig aus dem Verein ausgeschiedene Personen können sich jederzeit zur Wiederaufnahme melden, werden aber als neu aufzunehmende Mitglieder betrachtet. Ausgeschlossene Mitglieder können sich nach Ablauf von einem halben Jahr zur Wiederaufnahme melden. Mitglieder, die ausgeschlossen worden sind; weil sie den Interessen des Vereins zuwidergehandelt haben, können nicht mehr aufgenommen werden.

§ 6

Mitglieder, die besonderes im Vereinsinteresse tätig sind oder sich um das Interesse des Vereins verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7

Vorstand und Wahl desselben

Zur Verwaltung aller Angelegenheiten des Vereins wird ein Vorstand gewählt, welcher den Verein in allen durch die Satzung nicht besonders ausgenommenen Fällen vertritt.

Derselbe besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Schriftführer
4. einem Kassierer,

5. drei Beisitzer und
6. dem Leiter der Jungtürkengruppe.

Rechtsverbindliche Willenserklärungen des Vereins werden von dem Vorsitzendem, dem Schriftführer und dem Kassierer unterzeichnet.

§ 8

Die Vorstandsmitglieder von 1. bis 6. werden in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar. Entscheidend ist die absolute Mehrheit der Anwesenden. Das Wahlgeschäft wird vom Wahlausschuss geleitet (§ 9 a). Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können als Mitglieder des Vorstandes oder als Mitglieder einer Kommission nicht gewählt werden

§ 9

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann einen Redner zur Ordnung rufen und diesem das Wort entziehen. Auch ist er berechtigt, die Versammlung zu schließen, wenn dies der Stand der Veranstaltung erfordert. Die Erörterung politischer und religiöser Angelegenheiten darf er nicht dulden. Der Schriftführer fertigt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und hat über jede Sitzung ein kurzes Protokoll zu verfassen. Dies legt er der nächsten Versammlung zur Genehmigung vor. Außerdem ist er zur Abfassung aller Schriftstücke verpflichtet, welche die Verwaltung des Vereins erfordert. Die Anweisungen an die Kasse hat er mitzuzeichnen. Der Kassierer nimmt die Eintrittsgelder und Beiträge in Empfang und hat in der ordentlichen Jahresversammlung die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins vorzulegen. Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf statt.

§ 9 a

Ältestenrat

Alle Ehrenmitglieder des Vereins gehören dem Ältestenrat an, der aus wenigstens drei Personen bestehen muss. Die Generalversammlung kann weitere Mitglieder in den Ältestenrat berufen.

Der Ältestenrat wirkt mit

1. bei beabsichtigten Ehrungen,
2. im Ausschlussverfahren nach § 4 Abs. 1. Ziffer 3 b der Satzungen,
3. wenn Mitglieder mit einer Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden sind und
4. bei Neuwahlen des Vorstandes.

Im jährlichen Wechsel tritt ein Mitglied des Ältestenrats als zusätzlicher Beisitzer zum Vorstand. Die übrigen Mitglieder des Ältestenrates können zu den Vorstandssitzungen geladen werden.

§ 10

Versammlungen

Vereinsversammlungen werden jährlich abgehalten. Das Recht, Vereinssatzungen zu geben oder solche abzuändern, kann nur von einer Generalversammlung ausgeübt werden. Jede Generalversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung entweder durch Postkarte oder Veröffentlichung in der Presse rechtzeitig einzuberufen. Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen, jedoch soll jährlich eine solche stattfinden. Die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn 1/10 der Mitglieder dies beantragen.

§ 11

In Beziehung auf die Abstimmung wird folgendes festgelegt:

1. Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit des Anwesenden.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
3. Abstimmen können nur die anwesenden Mitglieder.
4. Niemand kann sich dabei vertreten lassen.

§ 12

Jungtürkengruppe

Zur besseren Wahrung der Interessen der jüngeren Mitglieder sind diese innerhalb des Vereins zu einer Jungtürkengruppe zusammengefasst. Ihr gehören alle Mitglieder im Alter bis 24 Jahre an.

Die Pflichten und Rechte als Mitglieder des Stammvereins werden hiervon nicht berührt. Die Jungtürkengruppe kann neben den Veranstaltungen des Stammvereins besondere Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Wanderungen durchführen. Alle 2 Jahre wählt die Generalversammlung einen Leiter der Jungtürkengruppe. Der Leiter ist Vorstandsmitglied des Vereins und vertritt dort die Interessen der Gruppe. Er ist dafür verantwortlich, dass die Jugendgruppe innerhalb des Vereins als eine Jugendgruppe besteht. Von allen geplanten Veranstaltungen hat er dem Vorsitzenden Kenntnis zu geben, der über die Durchführung entscheidet.

§ 13

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Rechnungs-kommission

Zur Prüfung der Rechnung, die jährlich am 1. Januar aufzustellen ist, wird eine Kommission, bestehend aus 2 Mitgliedern, zugleich mit dem Vorstand gewählt. Diese Kommission hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung über die Verwaltung der Kasse zu berichten, zur Erteilung der Entlastung für den Kassierer. Der Vorstand in Verbindung mit der Rechnungs-kommission ist befugt, jederzeit die Kasse zu revidieren. Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

§ 14

Auflösung

Solange der Verein 7 Mitglieder zählt, kann er nicht aufgelöst werden. Beträgt die Zahl der Vereinsmitglieder weniger als 7, so kann die Auflösung mit 2/3 der Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Fulda,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fulda, den 28.03.1990

Der Verein ist am 19. Juni 1952 unter VR 161 in das Vereinsregister eingetragen worden und wird jetzt unter Nr. VR 580 geführt.

Abschrift
Fulda, 30.07.2021